

Zeitschrift: Schweizer Heimwesen : Fachblatt VSA
Herausgeber: Verein für Schweizerisches Heimwesen
Band: 58 (1987)
Heft: 7

Artikel: Zur ethischen Problematik personenbezogener Datenbanken : Abdruck aus: "Neue Zürcher Zeitung" vom 13./14. Juni 1987
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-810589>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 19.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zur ethischen Problematik personenbezogener Datenbanken

Abdruck aus: «Neue Zürcher Zeitung» vom 13./14. Juni 1987

cs. Das Bedürfnis nach einer geordneten Erfassung personenbezogener Daten und dem Schutz der Persönlichkeit der Betroffenen wird zumeist unter juristischen Gesichtspunkten diskutiert. In seiner Schrift «Daten vor dem Gewissen» unternimmt nun Klaus Philipp Seif den Versuch einer *ethischen Rechtfertigung des Datenschutzes**. Beruhigend zeigt sich dabei, dass die ethischen Überlegungen, untermauert allerdings von teilweise weitschweifigen Ausführungen, letztlich in von Juristen zuweilen bereits seit langem geltend gemachte Prinzipien ausmünden. Seif ging es freilich auch nicht darum, grundlegend Neues nachzuweisen, vielmehr darum, den Ansatzpunkt der ethischen Problematik herauszuarbeiten, die mit der elektronischen Verarbeitung personenbezogener Daten in Zusammenhang steht.

Der Sinn des Geheimnisses

Ins Zentrum seiner Ausführungen stellt er das Verhältnis der personenbezogenen Datenverarbeitung zu den ethischen Kategorien «Freiheit» und «Einheit». Etwas zu verbergen bedeute keineswegs immer, Negatives zu verheimlichen, sondern diene oft der *Einheit einer Beziehung*: der Einheit zweier Partner, von Gruppen, der Gesellschaft und schliesslich auch der Einheit des Individuums in seiner psychischen Struktur. Ein unbedingter Mitteilungsanspruch gefährde diese Einheit unter Menschen, denn durch umfassende Beobachtung wird Misstrauen zum grundlegenden Prinzip erhoben. *Totale Kontrolle* ist, wie Seif meint, Zeichen eines *universalen Misstrauens*. Dadurch werden Menschen von einander und der Gruppe isoliert, so dass die Zahl der Aussenseiter ständig steige. In letzter Konsequenz befürchtet Seif eine Atomisierung der Gesellschaft. «Das Aufbrechen jedes menschlichen Geheimnisses und eine beliebig ausdehbare datenmässige Erfassung aller Menschen mittels EDV treffen die Grundelemente der humanen Existenz... Die Selbstbestimmung des einzelnen... die Vielfalt persönlichen und gesellschaftlichen Lebens, die Einheit jeder Art menschlicher Gemeinschaft in ihrer Variationsbreite stehen auf dem Spiel.» Beobachtung engt ein, begrenzt den Spielraum der Entscheidungen und wirkt sich somit auf die Freiheit aus.

Bindung an Zweck und Mensch

Seif wendet sich indes nicht grundsätzlich und auch nicht gegen jede Datenerfassung. *Gesundes Misstrauen* sei aber, so schreibt er, nicht universal und nicht unbedingt, sondern *bezogen auf bestimmte Sachverhalte*, die ein bestimmtes Verhältnis betreffen. Zu denken ist etwa an die gegenseitige Abklärung der finanziellen Verhältnisse durch die Vertragspartner vor einem grösseren Geschäft oder an die Prüfung von Qualität und Preis einer Ware. Der Autor

verlangt, dass eine Datenerfassung *begründet* und *nicht bedingungslos* durchgeführt wird. Juristisch ausgedrückt deckt sich dieses Erfordernis weitgehend mit der von Datenschutzwachposten verlangten Zweckbindung und der Beachtung des Prinzips der Verhältnismässigkeit bei der Erstellung von Datenbanken. Aus ethischer Sicht fügt Seif jedoch bei, dass die Erfassung nicht allein den Interessen Dritter dienen darf, da der Mensch immer Zweck bleiben muss und nie Objekt werden darf. Ebenso wendet er sich gegen prinzipielle Verdächtigungen und damit in keinerlei Hinsicht beschränkte Universalerfassungen.

In einem letzten Kapitel werden *konkrete Forderungen* gegenüber der personenbezogenen elektronischen Datenverarbeitung aufgestellt: die Notwendigkeit der Rechtfertigung jeder Erfassung, die grundsätzliche Pflicht zur Information der Betroffenen, die Erfassung beispielsweise verdächtiger Personen nur bei genügend konkreten Anhaltspunkten und einer gewissen Schwere der Tat, die Beschränkung auf tatsächlich erforderliche Daten, Bedingungen zur Weitergabe von Informationen usw. Dabei handelt es sich um Forderungen, denen sich bereits in Kraft stehende Datenschutzgesetze sowie geplante Erlasse regelmässig in irgendeiner Form anzunehmen haben.

Erfahrungen eines Heimleiters mit dem Personal Computer

Das Altersheim Bellevue in Birrwil (Aargau) arbeitet seit über einem Jahr mit diversen «Easy»-Programmen. «Im Durchschnitt benötige ich für die Verwaltungsarbeiten rund sechsmal weniger Zeit als noch vor zwei Jahren», erzählt Heimverwalter Grossenbacher. Grossenbacher hatte vorher nie mit Computern zu tun und entschied sich nach langer Evaluation auf dem Software-Markt für die «Easy»-Beratung. Nach seinen Angaben entwickelte die Firma die entsprechenden Programme innerhalb von knapp zwei Monaten. «Ich bin mit den Programmen sehr zufrieden, und wenn sich wieder neue Aspekte ergeben, so verbessern wir die Software wieder», meint Grossenbacher in bezug auf seine Erfahrungen im Bereich «Computer im Heim». Auch das Altersheim Sonnenberg in Reinach macht sich seit kurzem die Vorzüge der Easy-Programme zunutze.

Neben allen möglichen Verwaltungs-Programmen für die Angestellten und die Pensionäre, sie reichen von der Lohnverwaltung über die Rechnungsstellung bis zur Materialverwaltung (Inventur-Listen sind jederzeit abrufbar), wurde auch dem Datenschutz die nötige Beachtung geschenkt. Neben einer selbst entworfenen Codierung verfügt Grossenbachers System auch über ein Passwort, ohne dies keine Daten abrufbar sind.

«Dank der Einführung unseres Computers habe ich wieder mehr Zeit für den Garten und die Betreuung unserer Pensionäre», hält Grossenbacher zum Abschluss fest.

* Klaus Philipp Seif: Daten vor dem Gewissen. Verlag Herder, Freiburg/Basel/Wien.